



POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Robert Vietz  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz,  
Justitiariat, Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2162  
FAX +49 30 18 400-1819

Berlin, 4. August 2014

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG - 02814 - In 2014 / NA 26  
ANLAGE - 15 Seiten Kopien -

Sehr geehrte Frau [Name]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 30. Juli 2014. Sie fragten darin nach einer Möglichkeit, die festgesetzten Kosten aus Ihrem IFG-Verfahren - Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 15. Juli 2014 – aufgrund der öffentlich intensiv geführten Debatte zu mindern.

Zur Vermeidung weiterer Kosten gehe ich zu Ihren Gunsten davon aus, dass Ihre E-Mail nicht als förmlicher Widerspruch zu verstehen ist. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, weise ich Sie darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail nicht dem gesetzlichen Formerfordernis genügt (schriftlich oder zur Niederschrift, § 70 Abs. 1 VwGO).

Gemäß § 2 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50% gemindert werden; in besonderen Fällen kann auch von der Gebühr gänzlich abgesehen werden. Das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände wird von Amts wegen bei der Gebührenfestsetzung eines jeden Verfahrens geprüft.

Ein öffentliches Interesse in Bezug auf Ihre Anfrage ist nicht ersichtlich. Die bloße Behauptung eines öffentlichen Interesses genügt hierfür nicht. Eine Reduzierung oder gar ein Absehen von der Gebühr war daher in Ihrem Fall sowohl unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als auch mit Blick auf die Verwaltungspraxis des Bundeskanzleramtes in vergleichbaren Fällen nicht angezeigt.

Das Fehlen der 15 Seiten in den Ihnen übersandten Unterlagen bitte ich zu entschuldigen; ich habe sie diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

